KREIS LIPPE
Heimat geben. Zukunft bieten.

Wahlbekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Landtagswahl am 25. April 2027 in den Wahlkreisen 97 Lippe I, 98 Lippe II-Herford III und 99 Lippe III

Aufgrund des § 19 Landeswahlgesetz (LWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2026 (GV.NRW. S. 141), und des § 22 der Landeswahlordnung (LWahlO) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548, ber. S. 964), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. April 2026 (GV. NRW. S. 260), fordere ich hiermit auf, für die Landtagswahl am 25. April 2027 in den Wahlkreisen 97 Lippe I, 98 Lippe II-Herford III und 99 Lippe III Kreiswahlvorschläge bis spätestens

15. Februar 2027, 18.00 Uhr,

bei dem Kreiswahlleiter
Felix-Fechenbach-Str. 5
32756 Detmold
Zimmer 241

einzureichen.

Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit frühzeitig vor dem 15.02.2027 einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Die Einreichung aller erforderlicher Unterlagen muss im Original erfolgen.

Verspätet eingereichte Kreiswahlvorschläge sind nicht zulassungsfähig.

Für die Kreiswahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die beim Kreiswahlleiter des Kreises Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5 32756 Detmold (Kreishaus), per Brief oder per E-Mail (wahlen@kreis-lippe.de) zur kostenlosen Zusendung angefordert oder nach vorheriger Vereinbarung im Zimmer 241 kostenlos abgeholt werden können. Auf das Kandidatenportal der Landeswahlleiterin im Internet wird hingewiesen. In dem Portal können die Vordrucke online ausgefüllt, verwaltet, heruntergeladen und ausgedruckt werden. Die Zugangsdaten erhalten Sie von der Kreiswahlleitung.

Die Wahlkreise bestehen aus folgenden Gebieten der Städte und Gemeinden:

Wahlkreis 97 Lippe I: Bad Salzuflen, Lage, Leopoldshöhe, Oerlinghausen.
Wahlkreis 98 Lippe II-Herford III: Barntrup, Blomberg, Dörentrup, Extertal, Kalletal, Lemgo, Lügde, Vlotho.
Wahlkreis 99 Lippe III: Augustdorf, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Schieder-Schwalenberg, Schlangen.

Bei der Aufstellung der Kreiswahlvorschläge ist Folgendes zu beachten:

1. **Wahlvorschlagsberechtigte**
   Kreiswahlvorschläge können von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden, § 17a LWahlG.

2. **Form und Inhalt des Kreiswahlvorschlages**
   Die Kreiswahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 11a LWahlO eingereicht werden. Jeder Kreiswahlvorschlag muss enthalten:

   a) den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Kreiswahlvorschlag einreicht; Kreiswahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden.

   b) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung).

   Jeder Kreiswahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Ein Bewerber darf – unbeschadet seiner Bewerbung in einer Landesliste - nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden.

3. **Unterzeichnung, Unterstützungsunterschriften**
   Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des zum Zeitpunkt der Einreichung bestehenden Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben mindestens drei Unterzeichnende ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten. Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Die Kreiswahlvorschläge von Parteien, die nicht im Landtag oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder bei der letzten Landtagswahl ein endgültiges Wahlergebnis von mehr als 1 Prozent erreicht haben, müssen ferner von mindestens **200** Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Wählergruppen und Einzelbewerbern.

Die folgenden Parteien sind im Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlags aus Nordrhein-Westfalen seit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten oder haben bei der letzten Landtagswahl ein endgültiges Wahlergebnis von mehr als 1 Prozent erreicht und brauchen keine Unterstützungsunterschriften einzureichen:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Alternative für Deutschland (AfD)
- Die Linke (Die Linke)
- Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)
- Partei Mensch Umwelt Tierschutz (Tierschutzpartei)

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein (§ 19 Abs. 2 Satz 2 LWahlG), so sind die Unterschriften auf amtlichen und vom Kreiswahlleiter auf Anforderung kostenfrei zur Verfügung gestellten Formblättern nach Anlage 14a LWahlO persönlich und handschriftlich zu erbringen.

Bei der Anforderung sind der Familienname, die Vornamen und der Wohnort des vorgeschlagenen Bewerbers und die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe (Kurzbezeichnung), die den Kreiswahlvorschlag einreichen will, anzugeben.

Für jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung seiner Gemeinde über seine **Wahlberechtigung im Wahlkreis** im Zeitpunkt der Unterzeichnung auf dem Formblatt der Anlage 14a LWahlO oder nach dem Muster der Anlage 15 LWahlO beizufügen. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig. Die gleichzeitige Unterzeichnung einer

Landesliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch den Bewerber ist zulässig.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gelten die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

4. Mitglieder-/Vertreterversammlung von Parteien und Wählergruppen

Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung oder in einer Vertreterversammlung des Wahlkreises hierzu gewählt worden ist (§ 18 Abs. 1 LWahlG).

In Kreisen, die mehrere Wahlkreise umfassen, können die Bewerber für diejenigen Wahlkreise, deren Gebiet die Grenze des Kreises nicht durchschneidet, in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden (§ 18 Abs. 4 LWahlG).

Die Bewerber für die Wahlkreise 97 und 99 können somit in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden. Für den Wahlkreis 98 bedarf es einer eigenen Mitglieder- oder Vertreterversammlung.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Beizufügen ist die gegenüber dem Kreiswahlleiter abzugebende Versicherung an Eides statt des Bewerbers einer Partei, dass er Mitglied der Partei ist, für die er sich bewirbt, und dass er keiner weiteren Partei angehört, oder dass er keiner Partei angehört. Der Leiter der Versammlung und zwei von diesem bestimmten Teilnehmer haben gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist und den Bewerbern Gelegenheit gegeben worden ist, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist am 15.02.2027, 18:00 Uhr ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

5. Nachweis von gewähltem Vorstand, Satzung, Programm

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages ununterbrochen vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, können gemäß § 17a Abs. 2 LWahlG als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie ihre Beteiligung an der Wahl bis zum **18. Januar 2027, 18:00 Uhr** bei der Landeswahlleiterin schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (s. Ziffer 5.3 der Wahlbekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 12. Mai 2026 – MB.NRW Nr. 129 vom 19.5.2026).
Die Anzeige ist an die Landeswahlleiterin des Landes Nordrhein-Westfalen, Friedrichstraße 62 - 80, 40217 Düsseldorf (Postanschrift: 40190 Düsseldorf) zu richten.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Wenn ein Landesverband nicht besteht, muss die Anzeige von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Absatz 2 des Parteiengesetzes), die im Bereich des Landes liegen, entsprechend unterzeichnet sein. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden.

6. Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

a) die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 12a**, dass er der Aufstellung zustimmt und dass er für keinen anderen Kreiswahlvorschlag seine (unwiderrufliche) Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat. Die Erklärung kann auch auf dem Kreiswahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a abgegeben werden,

b) eine Bescheinigung des zuständigen Bürgermeisters nach dem Muster der **Anlage 13**, dass der Bewerber wählbar ist. Die Bescheinigung kann auch auf dem Kreiswahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a erteilt werden,

c) sofern der Kreiswahlvorschlag von einer Partei oder Wählergruppe eingereicht wird, eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber. Im Falle eines Einspruchs nach § 18 Abs. 6 LWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 18 Abs. 8 LWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt. Bei Kreiswahlvorschlägen nach § 18 Abs. 4 LWahlG brauchen die Ausfertigungen der Niederschrift und die Versicherung an Eides statt nur einem Kreiswahlvorschlag

beigefügt zu werden. Die Niederschrift soll nach dem Muster der **Anlage 9a**, die Versicherungen an Eides statt sollen nach dem Muster der **Anlage 10a** gefertigt sein,

d) sofern der Kreiswahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, die Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Wahlbewerbers, dass er Mitglied der Partei ist, die ihn aufgestellt hat, und keiner anderen Partei angehört, oder keiner Partei angehört. Die Versicherung an Eides statt kann nach dem Muster der **Anlage 12a** abgegeben werden, sie kann auch auf dem Kreiswahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a enthalten sein,

e) die erforderliche Zahl von mindestens 200 Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichner (**Anlage 14a**), sofern der Kreiswahlvorschlag von Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

7. Die Kreiswahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, so wird die Vertrauensperson aufgefordert, diese rechtzeitig zu beseitigen. Mängel des Kreiswahlvorschlages können nur solange behoben werden, als nicht über seine Zulassung entschieden ist. Nach der Zulassungsentscheidung ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

8. Ein gültiger Kreiswahlvorschlag liegt insbesondere **nicht** vor, wenn
a) der Kreiswahlvorschlag nicht innerhalb der Frist eingereicht wird,

b) der Kreiswahlvorschlag nicht ordnungsgemäß unterzeichnet ist,

c) die erforderlichen Unterstützungsunterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichnenden bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die die Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,

d) die Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung des Bewerbers und die Versicherungen an Eides statt bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen,

e) die Zustimmungserklärung des Bewerbers bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlt.

9. Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entscheidet der Kreiswahlausschuss spätestens am 26.02.2027 in öffentlicher Sitzung.
Zu der Sitzung des Kreiswahlausschusses werden die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge vom Kreiswahlleiter eingeladen. Außerdem werden Zeit, Ort

und Gegenstand der Beratungen des Kreiswahlausschusses auf der Internetseite des Kreises Lippe öffentlich bekannt gemacht.

Die zugelassenen Kreiswahlvorschläge werden spätestens am 14.03.2027 öffentlich bekannt gemacht.

10. Auf die Bestimmungen über Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge (§§ 17a, 18 und 19 LWahlG, § 23 LWahlO) weise ich besonders hin.

Detmold, den 25. August 2026

Der Kreiswahlleiter für die Wahlkreise
97 Lippe I, 98 Lippe II-Herford III und 99 Lippe III

gez. Meinolf Haase
Landrat